

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1799)

**Artikel:** Oberster Gerichtshof : der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den Bürger Präsident J.R. Schnell

**Autor:** Ringier, J.R. / Hürner, F.L.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-543437>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wegen von Haus entfernt wören, als der Feind ihre Heimath besetze, und welche jetzt nicht mehr zurückkehren können. Ueberdem ist auch der Grund ungültig, daß diese Senatorn doch in dieser Zwischenzeit einen sichern Unterhalt haben müssen, denn sie haben ja noch 8 Monat ihres rücksständigen Gehaltes zu beziehen, wie wir selbst, und dieser, wenn die Republik einst wieder im Fall seyn wird etwas zu bezahlen, wird ihnen wie uns zum weitem Unterhalt dienen, ich stimme also auch zur gänzlichen Wegfreichung des nach Herzogs Bemerkung ganz überflüssigen 12. §.

Huber ist Carrards Meinung, denn wenn die austretenden Senatorn noch ihre Besoldung zu beziehen haben, so haben sie vielleicht auch Schulden zu bezahlen, und da sie wegen ihrer Pflichterfüllung für das Vaterland von ihrer Heimath entfernt sind, so haben Sie auch das Recht, auf Ihre Entschädnisse Anspruch zu machen.

Herzog v. Eff. unterstützt ganz Eschers Gründe, und fordert, daß die Commission über die Entschädigung der Beamten, welche nicht nach Hause kehren können, ein besonderes Gutachten vorlege.

Dieser Antrag wird angenommen, und also der 12. § durchgestrichen.

Escher, im Namen einer Commission trägt dorauß an, über die gestrige Botschaft des Directoriuns, welche Zurücksetzung der Versammlungen auf den 30. Sept. begeht, zur Tagesordnung zu gehen, indem dieselbe keine hinlänglichen Gründe auffand, und selbst von dem President des Directoriuns, wo sie sich hierüber näher erkundigte, keine solchen erhielt, welche zu diesem neuen Aufschub berechtigen könnten, denn die Uuordnungen, welche wegen verspäteter Bekanntmachung der hierauf Bezug habenden Gesetze, und wegen der Unbestimmtheit einiger §§ derselben hier und da veranlaßt werden könnten, sind nicht Grund genug, um dem Buchstaben der Constitution und selbst dem Willen des Volks zuwider, die Ausübung seiner Souveränitätsrechte zu verschieben, und sie in die ihm un-gelegene Herbstzeit hinauszuziehen.

Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Secretan legt folgendes Gutachten statt desjenigen vor, welches gestern in geheimer Sitzung behandlt, und wegen fehlerhafter Abfassung verworfen ward, über welches Dringlichkeit erklärt, und das § 5. in Berathung genommen wird.

#### Un d e n S e n a t.

In Erwagung auf die Botschaft des Vollzugsdirectoriuns vom 10. Herbstmonat, daß wenn das Gesetz von 5. Herbstmonat, welches die Errichtung eines Corps Nationaltruppen verordnet, wollte,

dass dieselbe durch Anwerbung und ohne Rücksicht auf die Bevölkerung der Kantone geschehe, es zu befürchten ist, daß durch die heimliche ganzliche Erschöpfung der Finanzen der Republik, ein für ihr Heil so wichtiges Gesetz ohne Wirkung bleibe.

(Die Fortsetzung folgt.)

#### O b e r s t e r G e r i c h t s h o f.

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den Bürger President J. N. Schnell.

Bern, den 17. Sept. 1799.

#### B u r g e r P r a e s i d e n t !

Wir können nicht umhin, Ihnen, Bürger President, noch einmal unsern Schmerz über die gestrige Entscheidung des Vooses, welche Sie zu dem Austritt aus dem obersten Gerichtshof bestimmte, mit derjenigen Rührung zu bezingen, die durch das Gefühl veranlaßt wird, daß wir in Ihrer Person nicht nur einen unsrer fähigsten und thätigsten Mitarbeiter und einen eifrigen Förderer des gemeinen Bessern verlieren, sondern auch einen aufrichtigen und edlen Freund aus unsrer Mitte scheiden sehen sollen.

Da wir aber allzumal in der Überzeugung stehn, daß Ihre allgemein anerkannte Rechtschaffenheit, Ihre ausgezeichneten Fähigkeiten, und ihre warme Vaterlandsliebe, welche die Wahlmänner des Kantons Basel bei ihrer vorjährigen Zusammensetzung bewogen haben, Ihnen die Stelle eines Oberrichters anzuertrauen, auch bei der nunmehr abzuhaltenden Wahlversammlung von nicht mindern Gewicht seyn werde; so leben wir in der frohen Hoffnung, Sie bald wieder — durch die wiederholte Außerung des Zutrauens des Volks beeht — in unserer Mitte zu besitzen.

Bis sich aber diese angenehme Wahrscheinlichkeit in eine erfreuliche Gewißheit verwandelt haben wird, empfehlen wir uns — die sämtlichen Mitglieder des obersten Gerichtshofs — in die Fortdauer Ihrer schätzbaren Freundschaft, und versichern Sie unsrer ausgezeichneten Achtung und Zuneigung.

Im Namen der sämtlichen Mitglieder des obersten Gerichtshofs,

der Vice- President,  
sign. J. N. Ringier.

Der Gerichtsschreiber,  
sign. J. L. Hürner.